

Abschnitt VIII. Bewetterung

1. Wetterversorgung

a) Allgemeines

§ 101

(1) Alle zugänglichen Grubenbaue müssen bewettert sein.

(2) Die Bewetterung muß so eingerichtet sein, daß

- a) auf Schlagwettergruben der Gehalt an Grubengas in den ausziehenden Teilströmen, bei der Aus- und Vorrichtung nicht 1% übersteigt und andere Gase verdünnt und gefahrlos gemacht werden*;
- b) die Temperatur der jedem Betriebsort zugeführten Wettermenge die Temperatur von + 28° C nicht übersteigt,
- c) jeder Teilwetterstrom in der Regel 20% (jedoch nicht weniger als 18%) Sauerstoff und nicht mehr als 0,5% Kohlensäure enthält,
- d) der Wetterstrom geschlossen möglichst bis zum tiefsten Punkt der Grube geführt wird,
- e) die Wetter Gase nicht in solcher Konzentration enthalten, daß sie gesundheitsschädlich wirken.

§ 102

(1) Gestundete und abgeworfene Strecken aller Art und der Alte Mann sind dauerhaft luftdicht abzudämmen, besonders einfallende Strecken, die aus bewetterten Strecken abzweigen.

(2) Bei der Dammstellung (Blenden) sind nach Möglichkeit Schlechten, Klüfte und Verwerfer zu vermeiden, da durch diese eine Wetterverbindung möglich ist.

§ 103

(1) Bewetterung durch Diffusion allein ist verboten. Dies gilt nicht in schlagwetterfreien Gruben bei Strecken bis 15 m vom durchgehenden Wetterstrom.

(2) Auf Schlagwettergruben ist die Bewetterung durch Diffusion nur zulässig für Vorgesetzte Strecken bis zu 6 m Länge und für Blindörter bis zu 10 m Länge, wenn eine Ansammlung von Grubengas nicht zu befürchten ist*.

(3) Über Änderungen der Bewetterung, die die Wetterverhältnisse einer anderen Betriebsanlage beeinflussen können, müssen sich die Werksleiter vorher verständigen. Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion ist davon Meldung zu erstatten.

§ 104

(1) Jeder Wetterabteilung sind so viel Wetter zuzuführen, daß an jedem Betriebsort auf jeden Mann mindestens 3 cbm je Minute entfallen. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

(2) Die nach Abs. 1 in der stärkstbelegten Schicht nötigen Wettermengen dürfen auf Schlagwetter-

gruben in den schwächer oder nicht belegten Schichten nicht verringert werden*.

(3) Im Gesamtwetterausziehstrom dürfen nicht mehr als 1% Kohlensäure (CO₂) enthalten sein.

b) Wettergeschwindigkeit

§ 105

(1) Die Wettergeschwindigkeit darf 8 m in der Sekunde nicht überschreiten.

(2) Das gilt nicht für Tagesschächte und Wetterkanäle und für Hauptwetterstrecken, die nicht der regelmäßigen Förderung oder Fahrung dienen.

(3) Die Benutzung von Fahrabteilungen in ausziehenden Wetterschächten, in denen die Wettergeschwindigkeit 15 m in der Sekunde erreicht, bedarf der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

c) Wetterwege

§ 106

Söhlige oder geneigte Strecken, die den Abbaubetrieben Wetter zuführen oder von ihnen Wetter abführen, müssen, lotrecht gemessen, eine lichte Höhe von wenigstens 1,60 m haben; ihr Querschnitt muß mindestens 3 qm betragen. Ausnahmen für Wetterüberhauen im Flöz kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen. Wetterüberhauen müssen befahrbar sein.

§ 107*

(1) In Schlagwettergruben müssen in Wetterstrecken, die nicht mit anderen geeigneten Fördermitteln ausgerüstet sind, zur rechtzeitigen Ausbesserung Schienenwege bestehen bleiben.

(2) Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion bewilligen.

d) Erzeugung des Hauptwetterzuges

§ 108

(1) Der Hauptwetterzug muß durch Hauptlüfter erzeugt werden.

(2) Natürlicher Wetterzug ist nur dort zulässig, wo dieser den Anforderungen für eine ausreichende Wetterversorgung genügt und die Voraussetzungen des § 104 erfüllt werden.

§ 109

(1) Für die Hauptwetterschächte sollen in besonders gasgefährdeten Gruben zwei Lüfter mit mindestens je einem Motor vorhanden sein. Bei Vorhandensein nur eines Lüfters muß dieser mit zwei Motoren, davon einer in Reserve, ausgerüstet sein.

(2) Wenn eine Lüfterreserve oder ein Reserve-motor nicht vorhanden ist, hat bei einer länger andauernden Reparatur am Lüfter oder am Motor des Lüfters sowie bei Stromstörungen der Werksleiter zu entscheiden, ob die Belegschaft auszufahren hat oder welche besonders gasgefährdeten Be-